

---

Erläuterungen zur

# **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022**

(Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22)

**Bern, 2. April 2025 (Änderungen im Vergleich zur Version vom 11. März 2022 in Gelb)**

---

# 1 Ausgangslage

Mit den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgefedert werden können, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Insbesondere regelt Artikel 12, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

Das Covid-19-Gesetz gibt in vielen Belangen, beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, lediglich grobe Richtlinien vor, Einzelheiten werden in zwei Verordnungen geregelt: Die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (HFMV 20; SR 951.262) regelt Beiträge an Umsatzeinbussen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, die bis Ende Dezember 2021 angefallen sind. Da die gesetzliche Grundlage ursprünglich bis Ende 2021 befristet war, ist die Verordnung vom 25. November 2020 – insbesondere im Bereich der Höchstgrenzen für die Bemessung der Hilfen für ein Unternehmen – auf einen einmaligen, allenfalls gestaffelt auszahlbaren Härtefallbeitrag je Unternehmen ausgerichtet. Aufgrund der weiter bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage am 17. Dezember 2021 um ein Jahr verlängert (31. Dezember 2022). Für Härtefallbeiträge an Umsatzeinbussen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 1. Januar 2022 soll daher die vorliegende, neue Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22) zur Anwendung kommen. Die Anspruchskriterien sind teilweise bereits im Gesetz geregelt und werden dementsprechend im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anforderung, dass nur Unternehmen von den Härtefallmassnahmen erfasst werden, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden und die vor der Krise einen Jahresumsatz von mindestens 50'000 Franken hatten (Art. 12 Abs. 1 und 4 Covid-19-Gesetz). Hingegen soll die Beitragsbemessung für die Härtefallverordnung 2022 so angepasst werden, dass Unternehmen, die auch 2022 noch starke Einbussen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden, erneut unterstützt werden können. Entschädigt werden sollen höchstens effektiv angefallene, ungedeckte Kosten.

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 zudem einen neuen Artikel 11b Covid-19-Gesetz beschlossen, wonach der Bund die Überlebensfähigkeit von Betrieben gemäss Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden 2022 (RGV; SR 943.11) im Jahr 2022 mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen kann. Unterstützungsberechtigt sind unter diesem Artikel folglich gemäss besagtem Verordnungsartikel *Schausteller*: natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen. Um einen raschen und effizienten Vollzug zu ermöglichen, sollen die Beiträge an Schausteller ebenfalls in der vorliegenden Verordnung geregelt und über die bestehenden Härtefall-Vollzugsstrukturen der Kantone ausgerichtet werden. Das heisst, die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der vorliegenden Verordnung gelten auch für diese Betriebe. Keine Härtefallhilfen erhalten beispielsweise Schausteller, die keinen Sitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Der Artikel 20 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 zum Nachlassverfahren im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen wurde nicht in die aktuelle Verordnung

überführt. Artikel 9 Buchstabe a Covid-19-Gesetz, der die Grundlage für diese Verordnungsbestimmung bildet, wurde nicht verlängert (Art. 21 Covid-19-Gesetz). Es wurde nur Buchstabe c (Kapitalverlust und Überschuldung) verlängert.

In der Sommersession 2024 wurde die Motion 23.3842 Gapany («Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist», 15.06.2023) vom Parlament angenommen. Sie fordert, dass ein Liquidationsgewinn nicht mehr als unerlaubt gelten soll.

Mit der Anpassung der Verordnung (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 17 Abs. 2) wird die Motion 23.3842 Gapany umgesetzt. Die neue Regelung legt den Fokus auf Einzelunternehmen, wo Geschäfts- und Privatvermögen untrennbar miteinander verbunden sind: Auf Bundesebene führen Liquidationsgewinne bei Einzelunternehmen somit nicht mehr zu einer Rückforderung von Härtefallhilfen bei den Kantonen. Andere Abflüsse von Liquidität bleiben hingegen unzulässig und führen weiterhin zu Rückforderungen des Bundesanteils beim zuständigen Kanton. Für Kapital- und Kollektivgesellschaften, die im Vergleich zu Einzelunternehmen über mehr Spielraum verfügen, um eine Liquidationssituation zu verhindern, gilt die neue Regelung nicht. Solche Gesellschaften können aus Bundessicht jedoch wie bisher gestützt auf die subsidiäre Regelung in Artikel 29 Subventionengesetz im Fall einer Liquidation wegen unverschuldeter Nichtverlängerung behördlicher Bewilligungen einen Härtefall und einen Teilverzicht auf die Rückforderung geltend machen.

## 2 Grundzüge der Regelung

Hauptzweck der Verordnung ist es zu definieren, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen zur Abfederung von ab dem 1. Januar 2022 im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus angefallenen ungedeckten Kosten beteiligt. Kantonale Härtefallmassnahmen zur Abfederung von pandemiebedingten Umsatzeinbussen aus den Jahren 2020 und 2021 werden in der Härtefallverordnung vom 25. November 2020 geregelt.

Es ist den Kantonen freigestellt, in der Umsetzung den zeitlichen Rahmen ihrer kantonalen Härtefallprogramme anders zu definieren. So kann ein Kanton beispielsweise ein einziges neues kantonales Härtefallprogramm gemäss den Vorgaben der Härtefallverordnung 2022 beschliessen und dieses für Beiträge an ungedeckte Kosten der Unternehmen in den Monaten Dezember 2021 bis Juni 2022 anwenden. Gegenüber dem Bund muss er indes die separate Abrechnung nach den unterschiedlichen Verordnungen gewährleisten:

- Beiträge an ungedeckte Kosten im Dezember 2021 würden nach der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 abgerechnet; d.h. bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen würde der Kanton bis zum Erreichen der Beitragsobergrenzen gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung 30 Prozent der Kosten tragen; bei einem Überschreiten der Obergrenzen und bei Beiträgen an Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen würde die Abrechnung über die Bundesratsreserve vollständig zu Lasten des Bundes erfolgen. Mit der bereits erfolgten Zuteilung von zwei Tranchen im Umfang von 500 Millionen verfügen die Kantone nach Auffassung des Bundesrats über den nötigen finanziellen Spielraum, um Umsatzeinbussen aus den Jahren 2020 und 2021 abzufedern.
- Beiträge an ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis Juni 2022 würden nach der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 abgerechnet, mit einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den kantonalen Härtefallmassnahmen von 70 Prozent bei Unternehmen bis 5 Millionen Jahresumsatz und von 100 Prozent bei Unternehmen über 5 Millionen Jahresumsatz.

Das Programm zielt ausdrücklich darauf ab, die *Härtefälle* unter den Unternehmen abzufedern. Nach zwei Jahren der Pandemie konnten viele Unternehmen ihre Geschäftsmodelle justieren und an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Der Bundesrat geht demnach davon aus, dass die Zahl der Härtefälle im Jahr 2022 im Vergleich zu früheren Phasen der Pandemie deutlich zurückgehen wird.

Die Covid-19-Härtefallhilfen sind Unterstützungen der Kantone und werden nach kantonalem Recht gewährt. Das Covid-19-Gesetz sowie die Covid-19-Härtefallverordnungen (HFMV 20 und HFMV 22) auf Bundesebene regeln die Bedingungen und Mindestvoraussetzungen, die eingehalten werden müssen, damit ein Kanton dem Bund die gewährten Hilfen in Rechnung stellen kann. Der Bund hat kein direktes Vertragsverhältnis mit den Unternehmen. Es lässt sich folglich aus der Bundesgesetzgebung auch kein direkter Anspruch der Unternehmen auf Unterstützung ableiten. Ob und inwiefern die Kantone von den Möglichkeiten der Härtefallgesetzgebung Gebrauch machen – so etwa auch, ob sie Liquidationsgewinne von Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken nicht als Verstösse gegen das Dividendenverbot einstufen –, liegt in ihrer Kompetenz.

Sofern die kantonalen Rechtsgrundlagen dies zulassen, findet die neue Regelung zu Liquidationsgewinnen bei Einzelunternehmen auch rückwirkend Anwendung (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2).

### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### 1. Abschnitt: Grundsatz

##### Art. 1

*Absatz 1* hält den Grundsatz fest, wonach sich der Bund im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an Härtefallmassnahmen der Kantone beteiligt, sofern die kantonalen Regelungen die Mindestvoraussetzungen dieser Verordnung bezüglich der Anspruchskriterien für Unternehmen sowie der Ausgestaltung der Massnahmen erfüllen und die Kantone die Mindestvoraussetzungen bezüglich Verfahren, Berichterstattung und Kontrolle einhalten. Die Federführung für die Umsetzung der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 liegt bei den Kantonen; die Einschränkung auf A-Fonds-perdu-Beiträge sowie die angepassten Vorgaben zu Bemessung und Höchstgrenzen dürften indes zu einer gewissen Vereinheitlichung der kantonalen Härtefallbeiträge führen. Der Bundesanteil an den Härtefallmassnahmen ist in Artikel 12 Absatz 1<sup>quater</sup> Buchstabe a des Covid-19-Gesetzes mit 70 Prozent festgelegt. Mittel Dritter, beispielsweise von Kantonalbanken, können nicht an die Beiträge der Kantone angerechnet werden. Beiträge von Gemeinden gelten hier nicht als Beiträge Dritter, womit diese an die Beiträge der Kantone angerechnet werden können. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken sowie für die Beiträge an Schausteller trägt der Bund die ganzen Kosten (Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup> Bst. b sowie Art. 11b).

*Absatz 2* hält fest, dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen haben. Eine Härtefallmassnahme soll deshalb ab einer staatlichen Beteiligung von insgesamt mehr als 10 Prozent am gesuchstellenden Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies, weil eine höhere staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Das Argument gilt auch für Unternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist (indirekte staatliche Beteiligung). Kleine Gemeinden könnten allerdings mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Die Verordnung sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor. Damit wird verhindert,

dass beispielsweise touristische Betriebe in Gebirgskantonen aufgrund der Beteiligung ihrer Standortgemeinde zum Vornherein von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden (*Bst. a*). Dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine oder mehrere kleine Gemeinden nach Buchstabe a an einem solchen Betrieb beteiligt sind.

Auch sogenannte «Briefkastenfirmen» sollen nicht von Härtefallmassnahmen profitieren. Deshalb sind Unternehmen, die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen, ausgeschlossen (*Bst. b*). Die Anforderung nach Buchstabe b bezieht sich auf die ganze Schweiz. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 ist der Kanton für das Härtefallverfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Er unterstützt nicht nur den Unternehmenssitz und die Niederlassungen auf seinem Kantonsgebiet, sondern berücksichtigt bei der Bemessung der Leistung sämtliche Niederlassungen des Unternehmens in der Schweiz. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausschliesslich in den Niederlassungskantonen ausübt oder dort Personal beschäftigt. Die vorliegende Verordnung verzichtet bewusst auf weitere Ausschlusskriterien.

## **2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen**

### *Art. 2                      Anforderungen*

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a* knüpft an die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt, Artikel 2, 2a, 3 Absatz 1, 4 Absatz 1, 5 und 5b der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 (SR 951.262) an. Der besseren Lesbarkeit halber sind die Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 hier nochmals aufgeführt:

#### *Art. 2                      Rechtsform und UID-Nummer*

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Es verfügt über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

#### *Art. 2a                    Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen*

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen nach den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe c, 4 Absatz 1 Buchstabe c, 5, 5a und 8–8c je Sparte separat beurteilt werden.

#### *Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton belegt, dass:

- a. es vor dem 1. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurde;
- b. es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt hat;
- c. seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.

#### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton belegt, dass es:

- a. profitabel oder überlebensfähig ist;
- b. die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat;

c. keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.

**Art. 5** *Umsatzrückgang*

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton belegt, dass sein Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

<sup>1bis</sup> Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden.

**Art. 5b** *Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen*

<sup>1</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen bei einem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019:

a. bis 5 Millionen Franken: die Anspruchsvoraussetzungen nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe b, 5 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> sowie 5a;

b. über 5 Millionen Franken: die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen nach Artikel 2a können beantragen, dass die Schliessung je Sparte beurteilt wird.

Es gilt der Grundsatz, dass der Bund weiterhin nur Härtefallmassnahmen der Kantone für Unternehmen unterstützt, welche die Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 erfüllen. Mit der unveränderten Übernahme der bisherigen Kriterien soll insbesondere auch der kantonale Vollzug erleichtert werden: So muss der Kanton beispielsweise für ein Unternehmen, das bereits Härtefallbeiträge bezogen hat, nicht erneut Umsatzrückgänge erheben, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Anforderung eines Jahresumsatzes von unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts erfüllt ist. Weiterhin gilt auch, dass ein Unternehmen, das Anspruch auf eine branchenspezifische Hilfe hat, grundsätzlich keine Beiträge nach dieser Verordnung beantragen kann. Führt ein Unternehmen eine Spartenrechnung, kann es allenfalls für eine Sparte unterstützt werden, für die es keinen Anspruch auf branchenspezifische Unterstützung hat, wobei sich in diesem Fall die Höchstgrenzen gemäss Artikel 5 auf den Referenzumsatz der Sparte beziehen.

Indem an die Anforderungen für den Bezug von Härtefallmassnahmen angeknüpft wird und nicht an deren effektiven Bezug, wird sichergestellt, dass zum Beispiel auch Unternehmen, die bisher auf Unterstützungen verzichtet und ihre Umsatzeinbussen anderweitig abgedeckt haben, Härtefallmassnahmen nach der neuen Verordnung beantragen können.

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b* hält analog zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 (vgl. Art. 4) fest, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden darf. Mit der expliziten Wiederaufnahme wird sichergestellt, dass diese Anforderung zum Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs nach der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (und nicht nur beim Einreichen eines Gesuchs nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 25. November 2020) erfüllt sein muss. Als Beleg genügt ein aktueller Handelsregistrauszug.

Das gleiche gilt gemäss *Buchstabe c* bezüglich Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge. Auch hier muss die Anforderung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gestützt auf

die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 gegeben sein. Die Regelung bezieht sich auf die obligatorischen Sozialversicherungen AHV/IV/EO und ALV. Bei den Voraussetzungen zum Beitragsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge gilt: Wenn die Ausgleichskasse zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gestützt auf eine vereinbarte Zahlungsplanung einen Zahlungsaufschub gewährt hat (vgl. Art. 34b AHVV), sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Es sind nach Absatz 2 nur Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung auch ab Januar 2022 ungedeckte Kosten aufweisen. Dieser Absatz führt die Anforderung nach Artikel 5a der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 weiter. Da die Härtefallbeiträge die ungedeckten Kosten nicht überschreiten dürfen (vgl. Art. 5 Abs. 1), muss das Unternehmen in der Lage sein, diese Kosten im Rahmen des Gesuchsverfahrens auszuweisen. Mindestanforderung ist die Selbstdeklaration.

### Art. 3                    *Einschränkung der Verwendung*

Dieser Artikel wurde aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 übernommen (vgl. Art. 6), konkretisiert und aktualisiert.

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Daher dürfen **nach Absatz 1** im Geschäftsjahr der Beitragsgewährung und den drei drauf folgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Geschäftsjahr 2022 in den Jahren 2022-2025), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden. In Fällen, in welchen die definitive Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von Übergangsproblemen (hängige Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen) erst nach dem Kalenderjahr 2022 erfolgt, gilt 2022 als Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags. Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe dürfen auch keine Kapitaleinlagerückerstattungen beschlossen oder vorgenommen werden (*Bst. a Ziff. 1*). Weiter dürfen in dieser Zeit keine Darlehen an Eigentümer vergeben, noch dürfen solche zurückbezahlt werden, damit die Liquidität im Unternehmen bleibt. Es ist hingegen zulässig, vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten nachzukommen (*Bst. a Ziff. 2*). Ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite (inkl. Verzugszinsen) sind – entsprechend dem Grundsatz *pacta sunt servanda* – zulässig. Unzulässig wäre aber beispielsweise eine ausserordentliche oder anderweitige vertraglich nicht vorgesehene frühzeitige Rückzahlung des Darlehens.

Ebensowenig dürfen die Mittel an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig (*Bst. b*).

Diese Einschränkung der Mittelverwendung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. September 2020 ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Die Kantone verlangen in der Regel die Rückzahlung von A-Fonds-perdu-Beiträgen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten hat.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass es sich beim Liquidationsgewinn aus der Geschäftsaufgabe eines Einzelunternehmens aus Bundessicht nicht um eine verbotene Gewinnausschüttung handelt.

Unter Liquidation ist die definitive Einstellung der Geschäftstätigkeit zu verstehen. Diese kann beispielsweise bei Tod, Erreichen des AHV-Alters oder nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit des Einzelunternehmers oder der Einzelunternehmerin erfolgen, aber auch bei Konkurs oder bei freiwilliger Aufgabe der Geschäftstätigkeit. Im Falle eines Konkurses fallen indes in der Regel keine Liquidationsgewinne an. Missbrauch sowie das Nichteinhalten der Verwendungsbeschränkungen gemäss Absatz 1 bleiben in allen Fällen vorbehalten und führen weiterhin zu Rückforderungen.

Als Liquidationsgewinn im Sinne der Härtefallgesetzgebung gilt ein Gewinn, der durch die Auflösung eines Unternehmens erzielt wird. Ein Einzelunternehmen gilt dann als aufgelöst, wenn die Unternehmensidentifikationsnummer (UID-Nummer) inaktiv ist oder es aus dem Unternehmensregister gestrichen wurde. Solange dies nicht der Fall ist, gilt das Einzelunternehmen nicht als liquidiert. Dies gilt auch bei der Unternehmensübertragung, da in diesen Fällen das Einzelunternehmen mit der Nachfolge oder dem Ausstieg endet und die nachfolgende Person danach ein neues Einzelunternehmen (mit einer neuen UID-Nummer) eröffnen muss.

Die Regelung in Absatz 2 beschränkt sich auf Einzelunternehmen. Dies weil bei Einzelunternehmen das Schicksal des Unternehmens untrennbar mit der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer verbunden ist. Andere Unternehmensformen haben hingegen mehr Spielraum. So können Kapital- und Kollektivgesellschaften beispielsweise verkauft werden, wobei die Auflagen inklusive die Verwendungsbeschränkungen an den Käufer übergehen und der Verkäufer davon befreit wird. Auch führen die angesprochenen Sachverhalte – Ableben eines Unternehmers / einer Unternehmerin, Erreichen des AHV-Alters eines Unternehmers / einer Unternehmerin, eine nachgewiesene längerfristige Arbeitsunfähigkeit eines Unternehmers / einer Unternehmerin – bei Kollektivgesellschaften nicht zwingend zu einer Liquidation.

Aus Absatz 2 geht auch hervor, dass sich die Regelung nur auf nicht rückzahlbare Beiträge (A-Fonds-perdu Beiträge) bezieht. Die Rückzahlungspflicht von gewährten Darlehen gemäss Artikel 7 der HFMV 20 bleibt für das Unternehmen bestehen. Vor einem allfälligen Gewinnausweis sind Schulden zurückzuzahlen.

### **3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen**

#### **Art. 4                      Form**

Die Härtefallmassnahmen, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes in Anspruch nimmt, werden ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet.

#### **Art. 5                      Bemessung und Höchstgrenzen**

*Härtefallhilfen decken höchstens ungedeckte Kosten (Abs. 1):* Um Überentschädigungen zu vermeiden, dürfen die Härtefallhilfen die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d.h. die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz, usw.) nicht überschreiten. Es sollen dabei nur unvermeidbare Kosten gedeckt werden; die Unternehmen sind gehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, namentlich vermeidbare Kosten zu vermeiden. Da «höchstens» die ungedeckten Kosten gedeckt werden dürfen, ist es den Kantonen freigestellt, tiefere Beiträge vorzusehen – dies sowohl für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen als auch für grössere Unternehmen.

Die Härtefallhilfen sind bis Mitte 2022 befristet; entsprechend beziehen sich auch die Härtefallentschädigungen auf ungedeckte Kosten in diesem Zeitraum. Es ist den Kantonen überlassen, innerhalb dieses Zeitraums die Bemessung der ungedeckten Kosten zu regeln und damit festzuschreiben, ob der Härtefallbeitrag die ungedeckten Kosten in jedem einzelnen Monat, im ersten Quartal oder im ersten Halbjahr 2022 nicht überschreiten darf. Mit der quartalweisen oder halbjährlichen Betrachtung kann der Kanton nicht nur die administrative Belastung senken, sondern auch Unternehmen mit saisonal stark schwankenden Umsätzen besser berücksichtigen. So kann ein Kanton beispielsweise einen Bemessungszeitraum Januar bis Februar 2022 festlegen und einem Unternehmen, das die Anspruchskriterien erfüllt und in diesen zwei Monaten ungedeckte Kosten nachweisen kann, diese ungedeckten Kosten bis zur Höhe von 9 Prozent (bzw. bei Schaustellern 18 Prozent) des Referenzumsatzes sowie der anwendbaren absoluten betragsmässigen Obergrenze durch Beiträge decken. Es besteht keine Verpflichtung, im Nachhinein die ungedeckten Kosten im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2022 zu ermitteln und den bereits zugesprochenen Beitrag allenfalls nachträglich zu reduzieren, wenn in den Folgemonaten Überschüsse erzielt werden. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen kommen indes gegebenenfalls die Gewinnbeteiligungsvorschriften zur Anwendung. Bei Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen und insbesondere bei sehr grossen Unternehmen empfiehlt der Bund daher eine halbjährliche Betrachtung. Unabhängig von der Wahl der Bemessung gelten die prozentualen und nominellen Obergrenzen nach den Absätzen 2 – 5 für den gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2022; d.h. die für diesen Zeitraum ausgerichteten kumulierten Härtefallbeiträge dürfen diese Obergrenzen nicht übersteigen, wenn sich der Bund an den Beiträgen beteiligen soll.

*Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Millionen (Abs. 2):* Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken beträgt der Beitrag höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 450 000 Franken. Wie in Artikel 12 Absatz 1<sup>sexies</sup> des Covid-19-Gesetzes festgehalten, steht es den Kantonen frei, für solche Unternehmen weitergehende Härtefallmassnahmen vorzusehen, solange sie diese vollständig selber finanzieren.

*Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Millionen (Abs. 3 und 4):* Härtefallmassnahmen haben dem Subsidiaritätsprinzip zu entsprechen (Art. 6 Bst. d und Art. 7 Bst. d SuG; SR 616.1). Ziel ist es, dass sich die Unternehmen aus eigener Kraft auf die durch die Covid-19-Epidemie bedingten Veränderungen ausrichten. Während bei kleinen Unternehmen aus Gründen der administrativen Vereinfachung auf diesbezügliche Nachweise ganz verzichtet wird, rechtfertigen die höheren Beiträge an grössere Unternehmen minimale Anforderungen an die Eigenleistung.

*Absatz 3* verlangt deshalb, dass ein Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gegenüber den Kantonen mindestens mittels verbindlicher Selbstdeklaration bestätigt, seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis ergriffen zu haben. Als Selbsthilfemassnahmen gelten insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen. Es ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Gesetz). Mit dieser einfachen Selbstdeklaration kann ein Unternehmen Härtefallbeiträge an die ungedeckten Kosten bis zu 9 Prozent des Jahresumsatzes oder 1,2 Millionen Franken erhalten. Unternehmen, die zum Schluss kommen, dass sie zumutbare Selbsthilfemassnahmen unterlassen haben, müssen diese zuerst umsetzen, bevor sie ein Gesuch stellen können.

*Absatz 4* sieht vor, dass grössere Unternehmen ihre nominelle Obergrenze auf zwei Arten erhöhen können: Eine Erhöhung auf 2.4 Millionen Franken ist nach *Buchstabe a* möglich,

wenn die Eigentümer seit Mitte 2021 im Umfang von mindestens 40 Prozent des 1,2 Millionen Franken übersteigenden Betrags neues liquides Eigenkapital in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht haben. Als neues liquides Eigenkapital gilt nur eine Bareinlage, die nicht schon der Erhöhung des Beitrags nach Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe d der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 gedient hat. Um die Obergrenze von 2.4 Millionen zu erreichen, ist somit eine Eigenleistung von 480 000 Franken nötig.

*Buchstabe b* sieht eine Anhebung der nominellen Obergrenze auf 10 Millionen vor für Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie besonders stark betroffen sind. Die besondere Betroffenheit weist ein Unternehmen nach, indem es belegt, dass sein Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im ersten Halbjahr 2018/2019 nach Artikel 3 Absatz 2 der HFMV 20 um mindestens 30 Prozent zurückgegangen ist. Relevant ist dabei der Umsatz auf Stufe Gesamtunternehmen; Spartenrechnungen sind für diesen Nachweis nicht zugelassen. Diese Bestimmung ermöglicht es, stark betroffenen grossen Unternehmen höhere Beiträge auszurichten, wobei die relative Obergrenze auch bei diesen Unternehmen bei 9 Prozent des Jahresumsatzes liegt. Zu diesen Unternehmen dürften insbesondere Betriebe mit überregionalem bzw. schweizweitem Filialnetz in den Bereichen Gastronomie/Betriebskantinen, Fitness, Hotellerie oder Reisebüros zählen. Der geforderte Umsatzrückgang wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 nachweisbar sein. Grosse Unternehmen sollten indes in der Lage sein, die Überbrückungsfinanzierung bis zur Ausrichtung der Härtefallbeiträge sicherzustellen, zumal diesen Unternehmen nach den Absätzen 3 und 4 Buchstabe a auch vorgängig Beiträge bis höchstens 2,4 Millionen ausbezahlt werden können.

*Schausteller (Abs. 5):* Mit dem neuen Artikel 11b des Covid-19-Gesetzes hat das Parlament die Grundlage geschaffen für eine Sonderregelung zu Gunsten von Schaustellern nach Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden. Für Schausteller, die über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001<sup>1</sup> über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, sollen deshalb höhere Obergrenzen zur Anwendung kommen, nämlich höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2,4 Millionen Franken. Wie in der Einleitung bereits erwähnt, haben Schausteller nach Artikel 11b des Covid-19-Gesetzes die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der vorliegenden Verordnung einzuhalten. Keine Härtefallhilfen erhalten beispielsweise Schausteller, die keinen Sitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Die Regelung in Absatz 5 gilt – nach dem klaren Wortlaut von Art. 11b Covid-19-Gesetz – nur für Schausteller, nicht aber für Reisende (Art. 2 Bst. a RGV), Anbieterinnen und Anbieter von Waren im Rahmen des befristeten Wanderlagers (Art. 2 Bst. b RGV) und Zirkusbetreiber (Art. 2 Bst. d RGV). Solche Unternehmen, wie auch Schausteller, die keine kantonale Bewilligung haben oder 2021 gehabt haben, können auf dem «ordentlichen» Weg Härtefallhilfen beantragen.

*Absatz 6* konkretisiert die Beitragsberechnung. Es darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Darunter fallen beispielsweise Leasing-Raten, Immobilienkosten, Unterhalt, Verwaltungs- und Informatikaufwand, Finanzkosten; nicht aber beispielsweise Abschreibungsaufwand oder Wertberichtigungen. Diese Regelung kann dazu führen, dass liquiditätswirksamer Aufwand in die Berechnung einfließt, der Ausgaben ausserhalb der Bemessungsperiode betrifft (z.B. Versicherungszahlungen für das ganze Jahr oder Materialaufwand für einen längeren Zeitraum als die Bemessungsperiode). Die Berücksichtigung solcher Ausgaben ist zulässig, solange sie den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entspricht. Es ist den Kantonen aber freigestellt, solche Zahlungen pro rata temporis zu kürzen (es werden gemäss Absatz 1 höchstens die ungedeckten Kosten berücksichtigt). Stellt

---

<sup>1</sup> SR 943.1

ein Kanton im Rahmen der Gesuchsprüfung oder bei Stichprobenkontrollen fest, dass das Unternehmen zwecks Erhalt höherer Härtefallbeiträge mutwillig Zahlungsspitzen in der Bemessungsperiode erzeugt hat, kann der Kanton die Beiträge entsprechend kürzen oder im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung ganz oder teilweise zurückfordern.

Nach Absatz 7 kann der Kanton von Beiträgen absehen, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weiterführen wird.

Der durchschnittliche Jahresumsatz, welcher für die Berechnung der relativen Höchstgrenzen massgebend ist, berechnet sich nach Absatz 8. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 3 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020. Die unveränderte Übernahme soll den kantonalen Vollzug erleichtern.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a hat ein Unternehmen Zugang zum Härtefallprogramm, wenn es die Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 erfüllt. Hat ein Unternehmen den geforderten Umsatzrückgang oder die Schliessungstage mittels Spartenrechnung belegt, kommt auch in der Berechnung nach diesem Absatz der Umsatz der betreffenden Sparte zur Anwendung. Demgegenüber kommt beim Nachweis der besonderen Betroffenheit nach Absatz 4 Buchstabe b immer der Umsatz auf Stufe Gesamtunternehmen zur Anwendung, selbst dann, wenn die Härtefallunterstützung für eine spezifische Sparte des Unternehmens erfolgt.

Wie bereits in der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 wird mit dem Verweis auf den Einzelabschluss festgehalten, dass die Kantone den Umsatz einer Konzerngesellschaft insgesamt nur einmal für die Abrechnung von Härtefallunterstützung heranziehen dürfen (Abs. 9). Wird im Rahmen einer Konzernstruktur für denselben Umsatz – von einem oder mehreren Kantonen – Härtefallunterstützung gewährt, kann die Härtefallunterstützung basierend auf diesem Umsatz nicht mehrfach gegenüber dem Bund abgerechnet werden.

Für die monatlichen, quartalsweisen oder halbjährlichen Umsatzzahlen, die für die Bemessung der ungedeckten Kosten nach Absatz 1 nötig sind, dürften hingegen in der Regel keine Einzelabschlüsse vorliegen, weshalb diese Umsatzzahlen auch in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden können.

**Art. 6**                    *Massgebliche Basis für die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken*

Der Artikel legt gestützt Artikel 12 Absatz 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes fest, dass sich die Gewinnbeteiligung auf den steuerbaren Jahresgewinn 2022 vor Verlustverrechnung bezieht. Zulässig ist ausschliesslich die Anrechnung von steuerlichen Verluste der Geschäftsjahre 2020 und 2021. Dabei ist eine mehrfache Verlustanrechnung ausgeschlossen: Ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 ist somit für Zwecke der Gewinnbeteiligung nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns des Geschäftsjahres 2021 nicht bereits berücksichtigt werden konnte.

Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist nach Steuerrecht der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr massgeblich, das im Kalenderjahr 2022 endet. Werden diesfalls und im Fall von Zahlungen ab 2022 Beiträge erst nach Abschluss des massgebenden Geschäftsjahres zugesichert und/oder ausbezahlt, so sind diese für die Berechnung der Gewinnbeteiligung zum Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 hinzuzuzählen. In Fällen, in welchen die Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen hängigen Verfahren erst nach dem Kalenderjahr 2022 erfolgt (vgl. Art. 15 Abs. 2), bleibt der Jahresgewinn 2022 die für die Gewinnbeteiligung relevante Berechnungsgrundlage.

*Art. 7                   Einzufordernde Belege für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken*

Dieser Artikel wurde aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 übernommen (vgl. Art. 8f).

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gilt eine schweizweit einheitliche Regelung im Hinblick auf die Belege, welche die Kantone von den Unternehmen einfordern müssen. Die in den Buchstaben a–d aufgezählten Belege sind von den gesuchstellenden Unternehmen beim zuständigen Kanton einzureichen. Eine reine Selbstdeklaration genügt hier nicht. Um sicher zu gehen, dass die Angaben im Handelsregister- sowie im Betreibungsregistrauszug noch aktuell sind und um die gesuchstellenden Unternehmen zu entlasten, überprüfen die Kantone Belege, die bei der Bearbeitung des Gesuchs älter als zwei Wochen sind, mittels eigener Abfrage. Es ist den Kantonen überlassen, ob sie Handelsregistrauszug und/oder Betreibungsregistrauszug mittels eigenen Abfragen selbst beschaffen.

*Art. 8                   Datenbekanntgabe*

Voraussetzung für eine wirksame Missbrauchsbekämpfung ist, dass die Kantone wo möglich bereits im Rahmen der Gesuchsprüfung, spätestens aber mittels Stichprobenkontrollen die Möglichkeit haben, die Angaben der gesuchstellenden Unternehmen zu prüfen. Dazu ist der Zugang zu Daten aus verschiedenen staatlichen Datenquellen nötig. In Ergänzung zu Artikel 12a Covid-19-Gesetz soll dieser sichergestellt werden, indem die Subventionsverträge oder die Subventionsverfügungen, die die Kantone mit den Unternehmen abschliessen bzw. verfügen, vorsehen, dass der jeweilige Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund oder Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist. Der Kanton kann vorsehen, dass das Unternehmen der Datenbekanntgabe bereits mit der Gesuchseinreichung zustimmt, beispielsweise im Rahmen eines Gesuchsformulars oder durch entsprechende Anweisungen für den Gesuchsprozess.

Die gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung (Art. 12a Covid-19-Gesetz) gilt bis zum 31. Dezember 2031. Daher gilt auch dieser Artikel bis Ende 2031.

*Art. 9                   Zeitlicher Rahmen*

Die Härtefallhilfen einschliesslich der Massnahmen für Schausteller sind bis Mitte 2022 befristet. Unternehmen müssen ihre Gesuche für diesen Zeitraum bis spätestens Ende September 2022 beim Kanton einreichen, ansonsten ist eine Bundesbeteiligung ausgeschlossen. Die Kantone können kürzere Fristen für die Einreichung der Gesuche vorsehen.

*Art. 10                Bewirtschaftung durch die Kantone und Missbrauchsbekämpfung*

Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen (*Abs. 1*).

Dazu haben die Kantone in ihren Erlassen geregelt, wie die Unternehmen bei der Gesuchseinreichung die Richtigkeit ihrer Angaben belegen. Auf Bundesebene werden die Anforderungen unverändert gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 (vgl. Art. 11) weitergeführt. Um die administrativen Kosten tief zu halten, soll wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen zurückgegriffen werden. So sollen Gründungsdatum oder Sitz

der Unternehmung, wenn vorhanden, mit der Einreichung eines aktuellen Handelsregisterauszugs belegt werden können oder die Einhaltung der Vorgaben in Zusammenhang mit dem Geschäftsumsatz mit der Einreichung der Abrechnung zum mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz oder einer Jahresrechnung (sofern ein Revisionsbericht vorhanden ist die revidierte Jahresrechnung). Auch die Bestätigung, dass kein Konkurs- oder Liquidationsverfahren läuft, könnte gestützt auf einen Handelsregisterauszug erfolgen, der Nachweis, dass sich die Unternehmung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet, gestützt auf einen Betreibungsregisterauszug, und über die Beteiligungen der öffentlichen Hand dürften Beteiligungsspiegel der jeweiligen Behörden Auskunft geben. In Ausnahmefällen, wo dies nicht möglich ist (z.B. Unternehmen ohne Handelsregisterauszug oder mit einem Umsatz ohne Mehrwertsteuerpflicht), dürfte aus Praktikabilitätsgründen die Selbstdeklaration der Unternehmen im Vordergrund stehen (Ausnahmen: vgl. Art. 16 Abs. 1.).

*Absatz 2* verpflichtet die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien zuständigen Bundesstellen, den Kantonen Zugang zu den Daten zu erbrachten Förderungen zu gewähren. Diese Datengrundlage zur Verfügung zu haben, ist für das genaue Abklären der Gesuche und das Verhindern von Missbräuchen wichtig. Eine sorgfältige Bewirtschaftung und die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen durch die Kantone sind von zentraler Bedeutung.

Auch die nachträgliche Stichprobenkontrolle oder wenn möglich vollständige Datenanalysen (z. B. für Verbot der Dividendenausschüttung) verbunden mit Sanktionen bei Fehlverhalten stellen ein wichtiges Instrument zur Missbrauchsbekämpfung dar. Stellt ein Kanton beispielsweise im Rahmen einer Stichprobenkontrolle fest, dass ein Unternehmen entgegen der Selbstdeklaration die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen nicht ergriffen hat, hat er im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung die Möglichkeit, die Beiträge zu kürzen, ganz zu streichen oder zurückzufordern. Rückflüsse fliessen gemäss Finanzierungsschlüssel an Bund und Kantone. Das Kriterium der «Zumutbarkeit» macht dabei deutlich, dass kein abschliessender Massstab angewendet werden kann. Richtschnur bilden die Umstände des Einzelfalls und damit das jeweils subjektiv Angemessene, wobei die Zumutbarkeit immer vor dem Hintergrund des mutmasslichen Erfolgs einer Massnahme zu beurteilen ist. Quervergleiche in einer Branche können dabei als Anhaltspunkte dienen.

Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund, der einen wesentlichen Teil der Härtefallhilfen finanziert, soll aber jederzeit Stichprobenkontrollen bei den Kantonen durchführen können (*Abs. 3*). Neu sieht das Covid-19-Gesetz (Art. 12a Abs. 2) vor, dass das SECO und vom SECO beauftragte Dritte auch Stichprobenkontrollen direkt bei den Unternehmen vorsehen können. Diese Bestimmung soll angesichts der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nur mit Zurückhaltung ausgeübt werden und muss auf Verordnungsebene nicht näher präzisiert werden.

Dieser Verordnungsartikel gilt bis zum 31. Dezember 2031, da sie für die ganze Zeit bis zur endgültigen Abwicklung der Härtefallhilfen benötigt wird.

#### **4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten**

##### *Art. 11                    Verfahren*

Dieser Artikel wurde aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 übernommen (vgl. Art. 12) und dahingehend präzisiert, dass sich auch das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen an Schausteller nach kantonalem Recht richtet.

Die Kantone regeln das Subventionsverfahren in kantonalen Erlassen (*Abs. 1*) und sorgen dabei für die nötige Transparenz und Gleichbehandlung. Die von den Unternehmen eingereichten Gesuche müssen von den Kantonen geprüft werden, wobei dies auch gestützt auf

digitale Hilfsmittel erfolgen kann (Abs. 2). Sie können für die Prüfung Dritte auf eigene Rechnung beziehen, beispielsweise Bürgschaftsorganisationen, Banken, Versicherungen, Treuhandfirmen (Abs. 3). An kantonale Vollzugskosten werden vom Bund keine Beiträge geleistet.

#### *Art. 12                    Kantonale Zuständigkeit*

Dieser Artikel wurde unverändert aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 übernommen (vgl. Art. 13).

Die Unternehmen richten ihr Gesuch an denjenigen Kanton, in welchem sie am 1. Oktober 2020 ihren Sitz hatten (Abs. 1). Für juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist dies der Sitz gemäss Handelsregister. Dies gilt auch für Firmen mit Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen: Der Sitzkanton ist für die Ausrichtung von Beiträgen für die ganze Schweiz zuständig. Er allein ist gegenüber dem Bund für die Abrechnung zuständig, Beiträge anderer Kantone an Zweigniederlassungen können nicht beim Bund abgerechnet werden.

Mit der Anforderung, dass der Sitz am 1. Oktober 2020 ausschlaggebend ist, sollen Sitzverlegungen einzig wegen der kantonalen Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen unterbunden werden. Unternehmen mit Handelsregistereintrag können als Beleg einen aktuellen Handelsregisterauszug einreichen, aus dem allfällige Sitzverlegungen ersichtlich sind. Bei den übrigen Unternehmen steht Selbstdекlaration im Vordergrund, wobei die Angaben relativ einfach überprüfbar sein dürften, beispielsweise gestützt auf Steuerdaten.

Derjenige Kanton, in dem die ursprüngliche Massnahme gewährt wurde, bleibt auch bei einer Sitzverlegung eines Unternehmens während der gesamten Zeit zuständig (Abs. 2). Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist der Wohnsitz des Einzelunternehmers oder der Einzelunternehmerin in der Schweiz massgebend (Abs. 3).

Weil Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen länger dauern können, die Zuständigkeit aber auch nach einer Sitzverlegung eines Unternehmens oder nach einem Umzug eines Einzelunternehmens ohne Handelsregistereintrag in dem am 1. Oktober 2020 zuständigen Kanton bleiben soll, gilt die Bestimmung bis Ende 2031.

### **5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone**

#### *Art. 13                    Relevanter Umsatz zur Bestimmung des Finanzierungsanteils des Bundes*

Ob sich der Bund gestützt auf Artikel 12 Absatz 1<sup>quater</sup> Covid-19-Gesetz mit 70 (Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mio.) oder 100 Prozent (Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio.) an der Finanzierung einer Härtefallhilfe für Unternehmen beteiligt, bestimmt sich nach dem gemäss Artikel 5 Absatz 8 berechneten durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 (Abs. 1).

Härtefallbeiträge an Schausteller werden gemäss Artikel 5 Absatz 5 dieser Verordnung zu 100 Prozent durch den Bund finanziert (Abs. 2).

#### *Art. 14                    Vertrag*

Die Kantone haben mit dem SECO gestützt auf die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 Verträge abgeschlossen (vgl. Art. 16). Das Verhältnis von Bund und Kanton für den Vollzug der Härtefallhilfen nach der vorliegenden Verordnung soll in einem Vertragszusatz zum bestehenden Vertrag geregelt werden. Selbstverständlich können weiterhin gültige Elemente aus dem bestehenden Vertrag unverändert in den Vertragszusatz

übernommen werden, so dass sich der administrative Aufwand der Kantone für die Erstellung des Vertragszusatzes in Grenzen halten sollte.

#### *Art. 15                    Zahlungszeitpunkt und Rückerstattungen*

Die Bestimmungen aus diesem Artikel wurden sinngemäss aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 übernommen (vgl. Art. 17).

*Absatz 1* hält fest, dass die Kantone zur administrativen Erleichterung die zugesicherten Härtefallmassnahmen vorfinanzieren und dem Bund rückwirkend in Rechnung stellen.

Eingegebene Rechnungen müssen vom Bund geprüft werden. Die Härtefallhilfen betreffen das erste Halbjahr 2022. Die Kantone müssen die Rechnungen für im Jahr 2022 geleistete Unterstützungen bis Ende 2022 einreichen. In Fällen, in welchen Kantone hängige Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen abwarten müssen, kann die letzte Rechnung innert neun Monaten nach Beendigung des Verfahrens eingereicht werden (*Abs. 2*).

Beiträge des Bundes an die Kantone werden bis spätestens Ende Dezember 2023 ausbezahlt. Im Falle von hängigen Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen erfolgt eine Auszahlung innert 15 Monaten nach Abschluss dieser Verfahren (*Abs. 3*).

Rückerstattungen von missbräuchlichen Bezügen und freiwillige Rückzahlungen von A-Fonds-perdu-Beiträgen sollen im Umfang der tatsächlich erfolgten Kostenbeteiligung Bund und Kantone zugutekommen (*Abs. 4*).

Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 2031.

#### *Art. 16                    Berichterstattung und Rechnungsstellung*

Auch diese Verordnungsbestimmung entspricht inhaltlich derjenigen aus der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 (vgl. Art. 18).

*Absatz 1* regelt den Mindestumfang der Berichterstattung.

In *Absatz 2* ist festgehalten, dass der Kanton dem Bund die Belege für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen auf Nachfrage aushändigen muss. Zur administrativen Erleichterung des Vollzugs durch die Kantone lässt die Verordnung Selbstdeklarationen der Unternehmen zu. Davon ausgenommen sind einzig die Belege zum Gründungszeitpunkt, dem Umsatz und der Bestätigung, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet. Hier genügt reine Selbstdeklaration nicht. Kleinere Unternehmen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, können aber beispielsweise den Umsatzrückgang mit einem Auszug aus ihrer Erfolgsrechnung belegen. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Anspruchsvoraussetzungen liegt bei den Kantonen.

Zur Erleichterung des Vollzugs erfolgt die Berichterstattung gemäss Absatz 1 über ein durch das SECO zur Verfügung gestelltes Härtefall-Reportingtool (hafrep). Sie soll bis Ende 2022 quartalsweise, ab Anfang 2023 halbjährlich erfolgen (*Abs. 3*).

Die Kantone stellen dem SECO für geleistete Zahlungen halbjährlich, jeweils Mitte und Ende eines Kalenderjahrs, Rechnung (*Abs. 4*).

Weitere Einzelheiten kann das WBF in einer Verordnung festlegen (*Abs. 5*).

Auch die Grundlage für die Berichterstattung soll bis am 31. Dezember 2031 gelten.

#### *Art. 17                    Rückforderung*

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 (vgl. Art. 19).

Die Kantone sind für die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach dieser Verordnung und nach ihren jeweiligen Verträgen zuständig. Stellt sich nach einer Prüfung durch das SECO heraus, dass die Mindestvoraussetzungen gemäss Verordnung und Vertrag (inklusive Vertragszusatz) mit dem SECO nicht eingehalten sind, kann der Bund **nach Absatz 1** Auszahlungen an Kantone zurückhalten oder ex-post geleistete Zahlungen zurückfordern. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1), insbesondere die Artikel 28 (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen) und 31 (Rücktritt von Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen) anwendbar. Mit einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung nach den unter *Artikel 10* beschriebenen Möglichkeiten reduzieren die Kantone das Risiko, dass der Bund Auszahlungen zurückhält oder zu Unrecht getätigte Zahlungen zurückfordert.

**In Absatz 2 wird geregelt, dass ein Kanton, der auf die Rückforderung der Härtefallhilfe in Folge eines Liquidationsgewinns nach Artikel 3 Absatz 2 verzichtet oder bereits vor dem Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 2 darauf verzichtet hat, dem Bund auch keine anteilmässige Beteiligung am fraglichen Liquidationsgewinn schuldet (Bst. a). Dies gilt, wenn kein Missbrauch vorliegt und die Verwendungsbeschränkungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingehalten werden. Die Kantone bleiben unverändert verpflichtet, Missbräuchen und Nichteinhalten der Auflagen nachzugehen und diese zu ahnden.**

**Zahlt der Kanton einem Einzelunternehmen bereits eingeforderte Liquidationsgewinne zurück, so kann er gestützt auf Absatz 2 Buchstabe b allfällige bereits an den Bund überwiesene Anteile von diesem zurückfordern.**

**Inwieweit die Kantone gegenüber den Einzelunternehmen eine rückwirkende Abwicklung von solchen Liquidationsgewinnen ermöglichen, bleibt ihnen überlassen und hängt insbesondere von der kantonalen Gesetzgebung ab.**

Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 2031.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 18** *Vollzug*

Vollzugsbehörde beim Bund ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Auch dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 2031.

### **Art. 19** *Änderung eines anderen Erlasses*

Mit Artikel 19 werden zusätzlich Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 vorgenommen:

Um künftig klar zwischen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 und 2022 unterscheiden zu können, wird der Titel der Härtefallverordnung mit einer Abkürzung versehen (Härtefall[massnahmen]verordnung; HFMV 20).

Die Kantone haben die Möglichkeit, mit einer einzigen kantonalen Härtefallregelung Härtefallhilfen für das erste Halbjahr 2022 wie auch rückwirkend für das ganze oder Teile des zweiten Halbjahres 2021 auszurichten (vgl. vorne Kapitel 2). Für Kantone, die diese Möglichkeit nutzen wollen, werden daher die Fristen für die Gesuchseinreichung nach der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 von Ende März 2022 auf Ende Juni 2022 verlängert.

Zudem wird die Frist für die Rechnungsstellung durch die Kantone an den Bund bis am 31. Oktober 2022 verlängert.

*Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Die Verordnung ist am 08. Februar 2022 in Kraft getreten und soll bis am 31. Dezember 2022 gelten. Der Bund beteiligt sich dabei ausschliesslich an Härtefallhilfen, für welche die Unternehmen ihre Gesuche bis spätestens zum 30. September 2022 eingereicht haben (vgl. Art. 9). Die Vertragszusätze der Kantone mit dem SECO müssen bis zum 31. Mai 2022 abgeschlossen sein (vgl. Art. 14).

Verschiedene Artikel gelten bis zum 31. Dezember 2031 (*Abs. 3*). Auch wenn Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes Ende 2022 ausser Kraft tritt, bleibt für die Umsetzung nach Ende 2022 das Recht massgebend, das die Grundlage für die Zusicherung der Hilfen bildete.

Dass die Gewinnbeteiligung auch nach Ende 2022 im Verhältnis Kanton – Unternehmen Geltung hat, muss sich aus den Rechtsgrundlagen (z.B. kantonale Rechtserlasse, Verträge oder Verfügungen) der einzelnen Kantone ergeben, die für die Erbringung von Härtefallleistungen eines Kantons gegenüber einem Unternehmen gelten.